



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Heiko Müller

GZ: (OB) GB 3 02 14

Datum: 11. JUNI 2021

— **Auffinden von Verstorbenen in Dresdner Wohnungen**
AF1461/21

Sehr geehrter Herr Müller,

— zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung nach § 28 Abs. 6 SächsGemO besteht, weil die Anfrage keine einzelne Angelegenheit der Gemeinde betrifft.

— Die Anfrage ist auf einen ganz allgemeinen Überblick über Zahl, Ursachen und Umstände aufgefundener Verstorbener, den Umgang hiermit und die Kosten für die Landeshauptstadt Dresden gerichtet. Zeitlich sind die Fragen 1 und 2 ausdrücklich auf die letzten vier Jahre bezogen. Diese Eingrenzung erfüllt m. E. nicht die vom Sächsischen Oberverwaltungsgericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Zur erforderlichen Qualität dieser inhaltlichen Verbindung verweise ich auf die Urteile des Verwaltungsgerichts Dresden vom 18. Juni 2020 (7 K 1901/18, 7 K 2106/18, 7 K 2505/18; alle noch nicht rechtskräftig).

Allgemeine Sachstandsberichte, Gesamtüberblicke oder gar Prüfaufträge kann ein einzelnes Stadtratsmitglied m. E. nicht über das Fragerecht nach § 28 Abs. 6 SächsGemO beauftragen.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Anfrage habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch wie folgt:

„Immer wieder werden Menschen, die allein leben, erst viele Tage nach ihrem Ableben in ihren Wohnungen aufgefunden.“

Dazu ergeben sich folgende Fragen:

1. **Wie viele Tote wurden in den letzten vier Jahren erst Tage nach ihrem Ableben in ihren Wohnungen in der Landeshauptstadt Dresden aufgefunden?**

Bitte nach den Jahren einzeln aufschlüsseln.“

Eine Statistik im Sinne der Fragestellung wird durch die Landeshauptstadt Dresden nicht geführt.

- 2. „Wie viele von den in den Wohnungen aufgefundenen Toten wurden dabei in den letzten vier Jahren durch natürliches Ableben registriert? Wie viele durch evtl. Fremdeinwirkungen?“**

Bitte nach den Jahren einzeln aufschlüsseln.“

	2017	2018	2019	2020
Verstorbene insgesamt	5.257	5.433	5.440	5.638
Todesursache natürlich	4.307	4.428	4.412	4.396
Todesursache nicht natürlich	324	340	366	351
• darunter Unfälle	136	116	182	167
• darunter Tötung/ Suizid	84	71	67	60
Todesursache ungeklärt/ keine Angabe	626	665	662	891
Art des Sterbeortes „zu Hause“	2.029	2.666	2.646	2.978

- 3. „In welchem Zeitraum wird ein Mensch in der Regel, nachdem er verstorben ist, in seiner Wohnung aufgefunden?“**

Eine Statistik im Sinne der Fragestellung wird durch die Landeshauptstadt Dresden nicht geführt.

Das Ordnungsamt der Landeshauptstadt Dresden ist für die Einleitung der Bestattung zuständig, wenn bestattungspflichtige Angehörige nicht vorhanden oder nicht rechtzeitig zu ermitteln sind oder ihrer Pflicht nicht nachkommen. Im Durchschnitt werden innerhalb von vier Tagen nach dem Versterben die Sterbefälle dem Ordnungsamt gemeldet, wenn den Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen oder anderen Organisationen oder Personen, die mit den Verstorbenen Kontakt hatten, keine Angehörigen bekannt sind.

- 4. „Wie viele Menschen sind darunter, die überhaupt keine Familienangehörigen mehr haben?“**

Die Anzahl der Sterbefälle, in denen das Ordnungsamt der Landeshauptstadt Dresden die Bestattungskosten getragen hat, weil keine bestattungspflichtigen Angehörigen vorhanden bzw. zu ermitteln waren, entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Statistik:

Jahr	Anzahl Sterbefälle
2017	79
2018	90
2019	124
2020	127

- 5. „Wie lange wird nach dem Ableben eines Bürgers nach Familienangehörigen gesucht?“**

Unmittelbar nach Eingang des Sterbefalls beginnt die Recherche nach bestattungspflichtigen Angehörigen. In Abhängigkeit, ob es bestattungspflichtige Angehörige gibt, wie häufig diese umgezogen sind und wie schnell die Zuarbeiten der zum Teil bundesweiten Meldebehörden vorliegen, sind diese in der Regel innerhalb einer Woche ermittelt. Nur in wenigen Ausnahmefällen dauern die Recherchen länger.

6. „Welche Kosten entstehen der Landeshauptstadt Dresden pro Bürger, bei dem keine Familienangehörigen zu finden sind? Dies bezieht sich sowohl auf die Bestattungskosten als auch auf die Entsorgung von dessen Eigentum und Übergabe der Wohnungen.“

Die Kosten für eine ortsübliche Bestattung (Feuerbestattung und Senkung der Urne in einer Urnengemeinschaftsanlage) betragen für das Ordnungsamt der Landeshauptstadt Dresden etwa 2.000 Euro. Sofern schriftlich hinterlegte Bestattungswünsche vorliegen oder besondere religiöse Bestattungsriten es erfordern, können die Kosten auch höher ausfallen.

Die Entsorgung des Eigentums und die Übergabe der Wohnung ist nicht Aufgabe der Landeshauptstadt Dresden, sodass keine Kosten diesbezüglich anfallen.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert